



Notarin

Sigrun Erber-Faller

Liquidation und Beendigung einer GmbH

1. Die GmbH wird durch einen Beschluss der Gesellschafter aufgelöst. Sofern im Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, ist dazu eine Dreiviertelmehrheit erforderlich. In dem Beschluss ist auch festzulegen, wer zum Liquidator bestellt wird und welche Vertretungsbefugnis ihm übertragen wird.

Wenn im Gesellschaftsvertrag für die Gesellschaft keine Dauer festgelegt ist, ist der Gesellschafterbeschluss schriftlich niederzulegen und von den Gesellschaftern zu unterschreiben. Eine notarielle Beurkundung ist nicht erforderlich. Wir stellen Ihnen jedoch auf Wunsch gerne einen Entwurf zur Verfügung.

Ist im Gesellschaftsvertrag ausnahmsweise eine Dauer geregelt, bedeutet die Auflösung eine Satzungsänderung, die notariell zu beurkunden ist.

2. Durch den Auflösungsbeschluss wird die Gesellschaft noch nicht endgültig beendet. Vielmehr beginnt mit der Auflösung zunächst die Liquidation (Abwicklung) der Gesellschaft. Dazu müssen die Liquidatoren die noch laufenden Geschäfte abwickeln, die offenen Forderungen einziehen und die vorhandenen Vermögensgegenstände verkaufen oder sonst verwerten.

Erst das Ende der Liquidation führt zur Vollbeendigung der Gesellschaft, die Voraussetzung für die Löschung im Handelsregister ist.

3. Die beschlossene Auflösung und jeder bestellte Liquidator sowie seine Vertretungsbefugnis sind über den Notar dem Handelsregister zur Eintragung anzumelden.
4. Die Auflösung der Gesellschaft ist zusätzlich durch die Liquidatoren im Bundesanzeiger zu veröffentlichen, mit der Aufforderung an die Gläubiger, sich bei der Gesellschaft zu melden.
5. Erst mit der Veröffentlichung beginnt das sog. Sperrjahr, vor dessen Ablauf das noch übrige Vermögen nicht an die Gesellschafter ausbezahlt werden darf. Erst danach kann die Gesellschaft endgültig im Handelsregister gelöscht werden.
6. Daher übernehmen wir im Regelfall die Veröffentlichung im Bundesanzeiger, damit sich später die Löschung der Gesellschaft nicht wegen einer vergessenen oder fehlerhaften Bekanntmachung verzögert. Wir überwachen auch den Ablauf des Sperrjahres und erinnern Sie zu gegebener Zeit an die Schlussanmeldung.

7. Enthält die Satzung ein anderes Veröffentlichungsblatt als den Bundesanzeiger, so muss im Einzelfall entschieden werden, ob dort eine zusätzliche Veröffentlichung erforderlich ist. Hierzu ist rechtzeitig mit der Notarin Rücksprache zu nehmen.
8. Vor der Auszahlung des Überschusses müssen alle Gläubiger befriedigt worden sein. Wenn sich ein Gläubiger, der dem Liquidator bekannt ist, nicht meldet, ist der Betrag der Verbindlichkeit beim Amtsgericht (Hinterlegungsstelle) zu hinterlegen.
9. Wenn die Liquidation beendet ist und die Schlussrechnung gelegt ist, haben die Liquidatoren den Schluss der Liquidation und das Erlöschen der Firma zum Handelsregister in notariell beglaubigter Form anzumelden.
10. Die Löschung im Handelsregister kann allerdings erst erfolgen, wenn auch alle steuerlichen Angelegenheiten der Gesellschaft erledigt sind. Um eine verfrühte Vorlage der Schlussanmeldung zum Handelsregister und eine möglicherweise kostenpflichtige Zurückweisung zu vermeiden, klären wir nach der Unterzeichnung der Schlussanmeldung mit dem Finanzamt ab, ob das Steuerrechtsverhältnis der Gesellschaft beendet ist.
11. Einer der Gesellschafter oder der Liquidatoren muss dann noch zehn Jahre lang die Bücher und Schriften der Gesellschaft in Verwahrung nehmen.
12. In geeigneten Fällen kann die Abwicklung einer GmbH kostengünstiger und schneller durch eine Verschmelzung mit dem Vermögen des Alleingeschafters oder durch Formwechsel in eine offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft erfolgen. Dadurch werden die Kosten für die Veröffentlichung im Bundesanzeiger und für die Erstellung weiterer Jahresabschlüsse mit Ausnahme der Schlussbilanz eingespart. Auch das sog. Sperrjahr entfällt. Allerdings entsteht dadurch eine persönliche Haftung für die noch nicht beglichenen Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Die steuerlichen Auswirkungen, insbesondere bei bestehenden Verlustvorträgen, können bei den unterschiedlichen Beendigungsformen stark voneinander abweichen und sollten daher vorher mit dem Steuerberater besprochen werden.